

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/118/2018

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Reinhard Strauß
------------------------------------

**Hospitalstiftung; Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte für die Jahre 2014 bis 2016**

Anlagen:

3 Ergebnis- und Finanzhaushalte der Jahre 2014 bis 2016

5 Listen mit Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2014 bis 2016

1 CD mit allen endgültigen Bilanzen der Stadt sowie der rechtsfähigen Stiftungen 2014 – 2016

(gemäß Verteiler)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	15.05.2018	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	18.05.2018	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2014, 2015 und 2016 werden zur Kenntnis genommen.
2. Die in den jeweiligen Haushaltsjahren angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt, soweit nicht bereits Einzelbewilligungen vorliegen.
3. Der Bildung der Haushaltsreste in den jeweiligen Jahren wird zugestimmt.
4. Die Unterlagen zu den einzelnen Jahresabschlüssen werden dem städtischen Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## **I. Zusammenfassung:**

Nach Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 102 der Bayerischen Gemeindeordnung sind für die Hospitalstiftung die kommunalen Regelungen über die Rechnungslegung anzuwenden.

Danach wäre der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen gewesen. Diese Frist ist für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 weit überschritten.

Nach der Vorlage der Jahresabschlüsse der Jahre 2010 bis 2013 in der Sitzung des Stadtrates am 31.03.2017 sowie deren Feststellung in der Sitzung am 23.03.2018 können nun die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 mit den jeweiligen Schlussbilanzen dem Stadtrat vorgelegt werden und an das Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung zugewiesen werden.

Die anliegende CD enthält alle endgültigen Jahresabschlüsse mit Bilanzen der Stadt Schwabach sowie der rechtsfähigen Stiftungen (Hospital-, Waisenhaus- und Eisentraut'sche Stiftung) für die Jahre 2014 bis 2016. Sie ersetzt insofern die in der Sitzung am 27.04.2018 ausgegebene CD.

## **II. Sachvortrag:**

Die Verwaltung hat für die Jahre 2014 bis 2016 jeweils einen Jahresabschluss mit Schlussbilanz (Vermögensrechnung) erstellt und diesen jeweils in einem Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Jahresabschlüsse umfassen nach § 87 KommHV-Doppik jeweils

- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- die Teilrechnungen mit Planvergleich und
- die Vermögensrechnung (Bilanz).

Dem Jahresabschluss ist jeweils ein Rechenschaftsbericht beigefügt.

Die Ergebnisrechnungen der Hospitalstiftung schließen wie folgt ab:

im Jahr 2014 Jahresüberschuss	210.154,29 €
im Jahr 2015 Jahresüberschuss	151.796,57 €
<u>im Jahr 2016 Jahresüberschuss</u>	<u>161.645,40 €</u>
Gesamtsumme Jahresüberschuss:	523.596,26 €

Über die Verwendung des jeweiligen Ergebnisses entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses nach Art. 102 Abs. 3 GO. Dieser Beschluss kann erst nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Klärung etwaiger Unstimmigkeiten erfolgen.

In den anliegenden Listen mit Haushaltsüberschreitungen in den Ergebnishaushalten betreffen die ausgewiesenen Summen zu einem großen Teil Verwaltungskosten an die Stadt sowie und Mehraufwand im Bereich Gebäudeunterhalt. Im Bereich der investiven Buchungen in den Jahren 2014 und 2015 betreffen die Überschreitungen nicht veranschlagte Grundstücksverkaufserlöse. Sie werden auf der Habenseite der Konten dargestellt.

Nach Vorlage im Stadtrat werden die Jahresabschlüsse mit Schlussbilanzen dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung zugewiesen. Nach Prüfung und deren Erledigung kann anschließend die Beschlussfassung über die Feststellung, Entlastung sowie die Ergebnisverwendung erfolgen. Die Durchführung einer überörtlichen Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband muss nicht abgewartet werden.

